

Förderung Kreislaufwirtschaft

Hintergrund

Um die Realisierung einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft zu beschleunigen, wurde der Aktionsplan „Circular Economy“ von der Europäischen Kommission im Jahr 2015 ins Leben gerufen. Das BMK hat dazu in Zusammenarbeit mit BMSGPK, BMAW und BML eine nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie erarbeitet, die am 7. Dezember 2022 vom Ministerrat beschlossen wurde.

Die Förderungsschiene Kreislaufwirtschaft soll **zur Umsetzung der österreichischen Kreislaufwirtschaftsstrategie – Österreich auf dem Weg zu einer nachhaltigen und zirkulären Gesellschaft** beitragen. Die Transformation zur Kreislaufwirtschaft bedeutet, Ressourcenströme in Herstellungs- Vertriebs- und Verbrauchsprozessen zu schließen und damit den Verbrauch an Rohstoffen und Materialien sowie das Abfallaufkommen und die Umweltbelastung massiv zu reduzieren. (vgl. Kapitel 2.4 Ziele)

Die relevante Rechtsbasis stellt die **Förderungsrichtlinie Kreislaufwirtschaft 2024**, abrufbar unter www.umweltfoerderung.at/FRL_Kreislaufwirtschaft.pdf dar. Die dort enthaltenen Grundsätze und Regelungen gelten vollinhaltlich und werden durch das vorliegende Informationsblatt präzisiert und ergänzt.

Die Förderung von Investitionen und immateriellen Maßnahmen soll einen Anreiz für die Verwirklichung von Umweltschutzmaßnahmen bilden, die sich nicht innerhalb angemessener Zeit betriebswirtschaftlich amortisieren und der Abfederung der mit dem Einsatz der zu fördernden Investitionen verbundenen erhöhten Kosten dienen (vgl. Kreislaufwirtschaft Förderungsrichtlinie §1 Abs. 2). Die Umweltschutzmaßnahmen sollen unter dem Einsatz fortschrittlicher Technologien und innovativer Ansätze die größtmögliche Auswirkungen hinsichtlich der Ziele der Kreislaufwirtschaftsstrategie haben und unter Berücksichtigung der aktuellen Verwertungswege die für Österreich notwendigen Kapazitäten sicherstellen.

2025 stehen maximal **61 Millionen Euro** an Förderungsmittel zur Verfügung. Davon stehen für Investitionen im Zusammenhang mit der Verbrennung von kommunalem Klärschlamm und der Rückgewinnung von Phosphor aus der Verbrennungsgasche (Anlagen gem. § 20 Abs. 1 AVV 2024) insgesamt höchstens 20 Mio. Euro zur Verfügung.

Förderungswerbende Person

Einreichen können alle **natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften und sozialökonomischen Betriebe**. Förderbar sind ausschließlich Umsetzungsprojekte in Österreich.

Förderungsgegenstand

Gefördert werden **Investitionen und immaterielle Maßnahmen** von Projekten folgender **Aktionsfelder**:

- **Zirkuläres Design:** Umfasst sind Maßnahmen zur Entwicklung, Konzeption, Implementierung und Umsetzung von zirkulärem Design. Unter zirkulärem Design wird dabei Folgendes verstanden:
 - **Nachhaltiges Design von Produkten:** Insbesondere die Langlebigkeit, Reparierbarkeit, ReUse- oder Recyclingfähigkeit werden durch die Maßnahme signifikant verbessert oder der Einsatz von Rezyklaten oder umweltfreundlicheren Rohstoffen wird deutlich erhöht.
 - **Nachhaltige Gestaltung von Produktionsprozessen:** Durch die Maßnahme werden bei der Herstellung eines Produktes in einem bestehenden Produktionsprozess der Ressourcenverbrauch oder die Abfälle signifikant reduziert, wobei es jedenfalls auch in den vor- oder nachgelagerten Prozessen (Lieferkette, Absatzkette) zu Reduktionen kommt. Reine betriebliche Optimierungsmaßnahmen sind ausgenommen; diese sind Gegenstand der UFI (www.umweltfoerderung.at/betriebe/rohstoffmanagement/ressourcen-nawaros).
- **Nachhaltige Geschäftsmodelle:** Entwicklung und Umsetzung von Geschäftsmodellen, deren Prozesse und Abläufe dazu geeignet sind, die Intensität oder Dauer der Nutzung eines Produktes zu erhöhen, Bewusstsein für Umweltschutz zu unterstützen, Konsumverhalten in diese Richtung zu beeinflussen, weitere sinnvolle Nutzungsmöglichkeiten zu erschließen, regionale Strukturen zu stärken und Ressourcen einzusparen oder Abfälle zu reduzieren.
- **Sortierung von getrennt angefallenen oder getrennt gesammelten Abfällen** inklusive Spenden

- **Wiederverwendung (Reuse), Refurbishment und Vorbereitung zur Wiederverwendung:** Verwendung von Produkten oder Bestandteilen, die keine Abfälle sind, für denselben Zweck, für den sie ursprünglich eingesetzt und bestimmt waren sowie Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei der Produkte sowie Bestandteile von Produkten, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können, wobei das Produkt oder seine Bestandteile mit derselben oder einer verbesserten Funktionalität dem selben oder einem anderen Zweck dienen können (vgl. § 2 Abs. 5 Z 4 und 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002).
- **Recycling und sonstige stoffliche Verwertung von Abfällen:** Aufbereitung von Abfallmaterialien zu Produkten, Sachen oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke; Nutzung der stofflichen Eigenschaften von Abfällen mit dem Hauptzweck der Substitution von Primärrohstoffen (vgl. § 2 Abs. 5 Z 2 und 7 Abfallwirtschaftsgesetz 2002); ausgenommen Kompostierung organischer Materialien und Verfüllung.

Oben genannte Projekte müssen dabei in einem der folgenden **Schwerpunktbereiche** angesiedelt sein:

- **Baustoffe, Bauteile und Bauteilsysteme, Bau- und Abbruchabfälle**
- **Kunststoffe und Metalle**
- **Verpackungen**
- **Elektrische und elektronische Geräte und Batterien**
- **Textilien und Matratzen**
- **agrarische Roh- und Reststoffe**
- **Lebensmittel (Wiederverwendung)**

Darüberhinaus sind Investitionen in folgende **Anlagen im Zusammenhang mit der Verbrennung von Abfällen** förderbar:

- **Anlagen zur Verbrennung von kommunalem Klärschlamm** als Vorbehandlung vor einer Rückgewinnung von Phosphor aus der dabei entstehenden Verbrennungssasche (gem. § 20 Abs. 1 AVV 2024)
- **Anlagen zur Rückgewinnung von Phosphor aus der Verbrennungssasche** von Klärschlammverbrennungsanlagen (gem. § 20 Abs. 1 AVV 2024)
- **Anlagen zur stofflichen Verwertung von Rückständen aus Abfallverbrennungsanlagen** gemäß Kapitel 4.10. des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2023

Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind Kosten für

- **Investitionen** in die Errichtung, Erweiterung und Adaptierung von Anlagen inklusive Montage und Installation und erstmalige Inbetriebnahme. Das gilt auch für Demonstrations- und Pilotanlagen.
- **Planungsaufwände** im Zusammenhang mit einer Investition (bis höchstens 10 % der anerkehbaren materiellen Investitionskosten)
- **Immaterielle Maßnahmen** wie z.B. Maßnahmen zur Qualifizierung von Arbeitnehmer:innen oder Untersuchungen, Konzepte und ähnliches, die im Vorfeld einer geplanten Umsetzung im eigenen Einflussbereich notwendig sind.

Nicht förderungsfähige Kosten

Nicht förderungsfähig sind

- **Kosten für**
 - Ankauf, Pacht und Aufschließung von Grundstücken
 - Demontage- und Entsorgung von außer Betrieb genommenen Anlagen und Anlagenteilen
 - Reine Reparaturen und Ersatzinvestitionen von Anlagen, Anlagenteilen und Maschinen
 - den laufenden Betrieb, ausser diese sind ausdrücklich zugelassen
 - Anschaffung von Sammelsystem-Infrastruktur (z.B. Container, Transportmittel, außer es handelt sich um Transportmittel mit speziellen Anforderungen, die einen zentralen Teil des gesamten Prozesses darstellen)
 - Anschaffung von Share-Produkten bei Leihprojekten
 - Allgemeine Untersuchungen, Studien, Erhebungen, Dialoge, Workshops und ähnliches, welche nicht direkt zur Umsetzung von Maßnahmen im Betrieb der förderungswerbenden Person führen sollen bzw. die Umsetzung der Ergebnisse über den Einflussbereich oder die Möglichkeiten der förderungswerbenden Person hinausgehen
- **Eigenleistungen**

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Kostenzuschuss nach Endabrechnung vergeben.

	Förderungssatz Wettbewerbsteilnehmende	Förderungssatz Nicht-Wettbewerbsteilnehmende
De-minimis-Regelung anwendbar	80 %	—
De-minimis-Regelung nicht anwendbar		
Kleine Unternehmen	50 %	80 %
Mittlere Unternehmen	40 %	
Große Unternehmen	30 %	

Als **Wettbewerbsteilnehmende** gelten natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder deren Zusammenschlüsse, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und am Markt als Anbieter eines Produkts oder einer Dienstleistung auftreten; sie unterliegen dem Beihilfenrecht gemäß Art. 107 ff des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV).

„**DE-MINIMIS**“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 300.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Onlineantrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/mittelherkunft/kreislaufwirtschaft.

Die **Mindestsumme der förderfähigen Gesamtkosten pro Vorhaben beträgt 50.000 Euro; die maximale Förderhöhe beträgt je Vorhaben 5 Mio. Euro**. Bei Investitionen in Zusammenhang mit der Verbrennung von kommunalem Klärschlamm und der Rückgewinnung von Phosphor aus der Verbrennungssasche (Anlagen gem. § 20 Abs. 1 AVV 2024) beträgt die **maximale Förderhöhe je Vorhaben 7,5 Mio. Euro**.

Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die *Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung* (AGVO) sowie die *Kreislaufwirtschaft Förderungsrichtlinie 2024*, jeweils in der geltenden Fassung.

Zusätzliche Rahmenbedingungen für sozialökonomische Betriebe

Alle Vorgaben in diesem Informationsblatt gelten auch für sozialökonomische Betriebe, insbesondere auch jene zum Förderungsgegenstand und den Förderungssätzen. Davon abweichend bzw. darüberhinaus gelten weiters folgende Bestimmungen:

Erhöhte laufende Kosten

Sozialökonomische Betriebe können neben der Förderung von Investitionen und immateriellen Maßnahmen auch die **Förderung von erhöhten laufenden Kosten** beantragen.

Erhöhte laufende Kosten im Sinne der *Förderungsrichtlinie Kreislaufwirtschaft 2024* umfassen jene Kosten, die im Zeitraum von fünf Jahren **im Zusammenhang mit förderfähigen investiven sowie immateriellen Maßnahmen** entstehen, sofern die Gesamtheit der Kosten der Maßnahmen und des Betriebs nicht durch entsprechende Einnahmen erwirtschaftet werden kann und die Förderung als **De-minimis-Förderung** oder an **Nicht-Wettbewerbsteilnehmende** gewährt wird.

Als erhöhte laufende Kosten gelten Personalkosten, Mietkosten sowie ein Overhead von max. 15 % auf Personalkosten.

Förderungshöhe

Abweichend zu den in diesem Informationsblatt grundsätzlich festgelegten Bestimmungen beträgt für sozialökonomische Betriebe die **Mindestsumme der förderfähigen Gesamtkosten** inkl. erhöhter laufender Kosten **pro Vorhaben 20.000 Euro; die maximale Förderhöhe beträgt je Vorhaben 500.000 Euro.**

Auszahlungsmodalitäten

Abweichend zu den in diesem Informationsblatt grundsätzlich festgelegten Bestimmungen wird sozialökonomischen Betrieben eine erste Anzahlung von maximal 50 % des Förderungsbetrages betreffend investive und immaterielle Maßnahmen nach rechtskräftigem Abschluss des Förderungsvertrages gewährt. Der Restbetrag wird nach Endabrechnung ausbezahlt.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages betreffend erhöhte laufende Kosten erfolgt jährlich zu 50 % zu Beginn eines Förderungsjahres und der Rest jeweils nach dem Ende eines Förderungsjahres und Vorlage der Jahresabrechnung bzw. dem Ende des Förderungszeitraums und Endabrechnung.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Einreichungen von Förderungsanträgen sind **ausschließlich online** über
 - www.meinefoerderung.at/soeb
 - www.meinefoerderung.at/kreislauf
 - www.meinefoerderung.at/verbrennungmöglich.

Es werden ausschließlich vollständige Einreichungen behandelt. Ein vollständiger Antrag besteht aus der vollständig ausgefüllten Onlineeinreichung auf der Einreichplattform inklusive relevanter Uploads.

- Zum Zeitpunkt der Antragstellung um Förderung müssen die relevanten Genehmigungsanträge zu Errichtung und Betrieb der Anlagen bei den zuständigen Behörden eingereicht sein.
- Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen die in der Förderungsrichtlinie definierten Vorleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition bzw. Maßnahme unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.
- Die Umsetzung der Maßnahme hat **spätestens 1 Jahr nach der Zusicherung der Förderung** zu beginnen.
- Es sind qualitativ hochwertige Arbeitsbedingungen, insbesondere in Hinblick auf mögliche kollektivvertragsfreie Bereiche in der Abfallwirtschaft sicherzustellen.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende **Checkliste** gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Onlineantrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/kreislaufwirtschaft.

Vorhabensbeschreibung der beantragten Maßnahme Die Vorhabensbeschreibung soll in kompakter Form einen nachvollziehbaren Überblick betreffend der gegenwärtigen Ausgangssituation sowie die beabsichtigten Umsetzungsschritte näher erläutern. Die Darstellung des Umsetzungsansatzes einschließlich der Angaben der zu behandelnden Stoffe bzw. Stoffströme, des angewandten Verfahrens, der Kapazitäten/Mengen sowie der Darstellung des beabsichtigten Umwelteffektes sind darin ebenso abzubilden (Umfang: max. 4 DIN A4-Seiten)	✓
Gesamtansicht bzw. Pläne des Vorhabens	✓
Für Zirkuläres Design: Darstellung des Umwelteffekts anhand einer Gegenüberstellung des Zustands vor und nach der Umsetzung der beantragten Maßnahme (max. 2 A4-Seiten)	✓
Behördliche Genehmigungen bzw. Bescheide (Zum Zeitpunkt der Antragstellung muß zumindest die behördliche Eingangsbestätigung von verhandlungsfähigen Antragsunterlagen für das betreffende Vorhaben vorliegen)	✓
Angebote und Kostenvorschläge für alle wesentlichen Kostenpositionen > 10 % der Gesamtinvestition (für SÖBs: >10% der Gesamtinvestition und für Kostenpositionen >2.000 Euro)	✓
Vollständige und nachvollziehbare Kostenaufstellung mit welcher jeweils eindeutig auf die beigefügten Angebote referenziert werden kann (KPC-Vorlage verwenden)	✓
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro (KPC-Vorlage verwenden)	✓

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) ergänzende Unterlagen vor.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der **Angemessenheit der Kosten** im Falle von Investitionen für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber:in und Auftragnehmer:in, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der förderungwerbenden Person unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen (> 10 % der genehmigten Projektkosten) und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro (für SÖBs: mehr als 2.000 Euro) betragen.

Unterliegt die/der Antragsteller:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Weitere Förderungen

Die Kombination der Umweltförderung Kreislaufwirtschaft mit anderen Förderungen öffentlicher Rechtsträger ist bis zu den gemäß den beihilfenrechtlichen Unionsnormen vorgesehenen Höchstgrenzen zulässig.

Kontakt

Kommunalkredit Public Consulting (KPC)
E-mail: kreislaufwirtschaft@kommunalkredit.at
Telefon: 01 31631 748

Links & Downloads

Allgemeine Informationen betreffend Kreislaufwirtschaft sowie die Förderungsrichtlinien Kreislaufwirtschaft 2024 sind auf der Website www.umweltfoerderung.at zu finden. Die Förderungsrichtlinien Kreislaufwirtschaft enthalten die wesentlichen Rahmenbedingungen für diese Ausschreibung.

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.